

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 20 vom 13. Mai 2014

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Umlegung „Wiesenstraße“ Gemarkung Freilassing, Stadt Freilassing
Bekanntmachung des Vermessungsamts Freilassing 1

Stadt Laufen

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Arbisbichl“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 2

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung
eines Flächennutzungsplans für den Markt Berchtesgaden
gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 u. 2 BauGB 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Bebauungsplan Mitterfelden A“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- 5

Satzung der Gemeinde Ainring über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge 6

Gemeinde Anger

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der
Stoißer Ache bei Fkm 9,3, Gemeinde Anger, Landkreis Berchtesgadener Land 7

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bach- und Heurungstraße
sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB 8

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur 6. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Gaisberg- und Lattenbergstraße“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 9

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Loh II“, Gemeinde Saaldorf-Surheim 11

Bekanntmachung einer Straßenwidmung
(öffentlicher Eigentümerweg) 12

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 13

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Umlegung „Wiesenstraße“ Gemarkung Freilassing, Stadt Freilassing Bekanntmachung des Vermessungsamts Freilassing

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing, am 28.4.2014 gefasste Beschluss des Widerrufs des Umlegungsbeschlusses wie folgt bekannt gemacht:

Widerruf des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss des Vermessungsamts Freilassing vom 7. Juni 2013, Umlegung „Wiesenstraße“, wird widerrufen:

Begründung:

Der Bebauungsplan Wiesenstraße II kann nicht realisiert werden.

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrates vom 8. April 2013 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Stadt Freilassing auf das Vermessungsamt Freilassing vom 8. April 2013 wurde nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Wiesenstraße“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Wiesenstraße“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- die Flurstücke 618, 625, 627/3, 628/1 der Gemarkung Freilassing ganz.

Das Umlegungsverfahren kann nicht durchgeführt werden, da die Aufstellung des Bebauungsplans Wiesenstraße II nicht weiter verfolgt wird und damit die Grundlage für die Umlegung entfällt.

Freilassing, den 28. April 2014
Vermessungsamt Freilassing

Loidl, Vermessungsdirektor

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Arbisbichl“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten;

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.4.2014 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Arbisbichl“ i.d.F. vom 11.2.2014 bestehend aus Satzung, Plan und Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wird mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 6. Mai 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans für den Markt Berchtesgaden gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB), sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 u. 2 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat am 26.1.2009 beschlossen, einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan neu aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan soll gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.“

Als vorbereitender Bauleitplan schreibt der Flächennutzungsplan keine bindenden bauplanungsrechtlichen Aussagen fest, sondern ist u.a. Grundlage für Bebauungspläne, die aus ihm entwickelt werden müssen, durch welche dann in eigenem Verfahren konkretes Baurecht festgesetzt werden kann.

Der nun vorliegende Entwurf des Planungsbüros Steinert, Übersee, Stand 6.3.2014, wurde durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 28.4.2014 gebilligt.

Zum Entwurf gehören folgende Unterlagen:

- Planteil West, M 1:5000 mit integriertem Landschaftsplan
- Planteil Ost, M 1:5000 mit integriertem Landschaftsplan
- Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Foyer des Rathauses Berchtesgaden, Rathausplatz 1 in der Zeit von

21. Mai 2014 bis 11. Juli 2014

während der allgemeinen Dienststunden unterrichten. Hierbei besteht auch die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Parallel hierzu stehen die Informationen unter www.gemeinde.berchtesgaden.de (Aktuelles/Informationen, Flächennutzungsplan Neuaufstellung) zum Abruf bereit.

Berchtesgaden, den 7. Mai 2014
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Bebauungsplan Mitterfelden A“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 14.8.2012 einen Bebauungsplan „2. Erweiterung Bebauungsplan Mitterfelden A“ aufzustellen, um die Ansiedlung der Firma Berger-Tunnelbau zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,7 ha liegt östlich im Anschluss an den bestehenden Pennymarkt. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 603, 612/2 und 613/6 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 613/7 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke bzw. von Teilflächen dieser Grundstücke soll eine Umwidmung in ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 Baunutzungsverordnung erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Firma Berger-Tunnelbau mit Lagerhalle und Büroflächen geschaffen werden.

Der Gemeinderat billigte den Entwurf des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Bebauungsplan Mitterfelden A“ vom 15.4.2014 in seiner Sitzung am 15.4.2014.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Bebauungsplan Mitterfelden A“ in der Fassung vom 15. April 2014 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

21. Mai 2014 bis 23. Juni 2014

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 8. Mai 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat billigte den Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring vom 15.4.2014 in seiner Sitzung am 15.4.2014.

Die Änderung umfasst den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes „2. Erweiterung Bebauungsplan Mitterfelden A“. Dieser befindet sich östlich im Anschluss an den bestehenden Pennymarkt in Mitterfelden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Firma Berger-Tunnelbau mit Lagerhalle und Büroflächen geschaffen werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15. April 2014 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

21. Mai 2014 bis 23. Juni 2014

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 8. Mai 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Satzung der Gemeinde Ainring über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen für das gesamte Gemeindegebiet, soweit in Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB keine abweichenden Festsetzungen bestehen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Richtzahlen für die Zahl der erforderlichen Stellplätze betragen:
- | | |
|---|------------------|
| 1. Einfamilienhäuser | 2 Stellplätze |
| 2. Zweifamilienhäuser mit Wohnungen unter 80 m ² | 3 Stellplätze |
| 3. Zweifamilienhäuser mit Wohnungen über 80 m ² | 4 Stellplätze |
| 4. Mehrfamilienhäuser | |
| a) 1-Zimmer Wohnung | 1 Stellplatz |
| b) 2-Zimmer Wohnung | 1,50 Stellplätze |
| c) 3-Zimmer Wohnung | 1,75 Stellplätze |
| d) 4-Zimmer Wohnung | 2,00 Stellplätze |
- (2) Ergibt sich bei der Berechnung des Gesamtbedarfes eine Bruchzahl, so ist in allen Fällen, auch unter 0,5, nach oben aufzurunden.
- (3) Bei Stellplatzberechnungen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, ist die GaStellV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfelden, den 7. Mai 2014
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Anger

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stoißer Ache bei Fkm 9,3, Gemeinde Anger, Landkreis Berchtesgadener Land

Herr **XXX***, **XXX***, **XXX***, hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stoißer Ache bei Fkm 9,3 gestellt.

In der Stoißer Ache befindet sich bei Fkm 9,316 eine Geschiebesperre mit einer Absturzhöhe von 4,6 Meter. Geplant ist eine Kleinwasserkraftanlage mit einer Ausbauleistung von 100 bis 500 Liter/Sekunde (l/s). Das Wasser wird bei Fkm 9,340 über einen seitlichen Rechen aus dem Rückstaubecken entnommen und über eine ca. 50 m lange Druckleitung in der Ufermauer zur Durchströmturbine des Kraftwerkes geleitet. Anschließend wird das Wasser bei Fkm 9,285 wieder in die Stoißer Ache eingeleitet. Das Kraftwerk wird in einem Betonfertigteilschacht in der Ufermauer untergebracht. Die Restwassermenge soll 15 bis 20 l/s betragen. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die durchgängige bzw. barrierefreie Anbindung des Wolfertsauer Grabens an die Stoißer Ache (Beseitigung des Absturzes von ca. 0,80 m in der Ufermauer) und die Anlage einer Kiesbank im Abströmbereich der Turbine geplant. Eine Fischaufstiegshilfe ist im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse nicht vorgesehen. Für die Wasserkraftanlage ergeben sich folgende wasserrechtlichen Benutzungstatbestände:

- a) Wasserausleitung von 100 bis 500 l/s aus der Stoißer Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und
- b) nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung Wiedereinleitung des Wassers in die Stoißer Ache (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

14. Mai 2014 bis 17. Juni 2014

im Rathaus der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 216, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Anger, den 5. Mai 2014
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bach- und Heurungstraße sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ erfolgte gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.9.2013 bis 10.10.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 11.9.2013 gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund der Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden die Entwürfe der Bauleitpläne nochmals überarbeitet. Insbesondere wurde parallel zur geplanten Lärmschutzanlage eine Fläche als Mischgebiet ausgewiesen.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes in der Fassung vom 9.4.2014, jeweils mit Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB vom

21. Mai 2014 bis 20. Juni 2014

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 10 erneut öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung verfügbar:

- Umweltberichte des Büros Narr, Rist und Türk, Marzling.
- Schalltechnische Untersuchung des Büros emplan, Augsburg.
- Ermittlung des Ausgleichserfordernisses nach dem Leitfaden der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Büros Narr, Rist und Türk.
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.
- Retentionsraumgutachten des Büros aquasoli, Traunstein.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gelten gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 5. Mai 2014
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Gaisberg- und Lattenbergstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 26.3.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Gaisberg- und Lattenbergstraße“ zu ändern. Mit dieser 6. Änderung soll das Aufstellen von Kleinwindturbinenanlagen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig werden. Außerdem soll in bestimmten Bereichen das Aufstellen von Kleinwindturbinenanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 20 m möglich sein.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht in der Zeit vom

21. Mai 2014 bis 20. Juni 2014

für jedermann Gelegenheit im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der vom Planungsbüro Lerach erstellte Planentwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.2.2014.

Piding, den 5. Mai 2014
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Piding

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder eines Verbandes.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1.5.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8.5.2008 außer Kraft.

Piding, den 8. Mai 2014
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Loh II“, Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Mit Beschluss vom 27. Mai 2008 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Loh II“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 12. Februar 2008 des Architekten Armin Riedl aus Surheim.

Die Satzung zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Loh II“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 8. Mai 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bekanntmachung einer Straßenwidmung
(öffentlicher Eigentümerweg)**

1. Straßenbeschreibung

| | |
|---|--|
| Bezeichnung der Straße: | Stichstraße von der Gaisbergstraße in Surheim (entsprechend 93. Änderung des Bebauungsplanes „Surheim-Südost“) |
| Beschreibung des Anfangspunktes: | Abzweigung von der Ortsstraße „Gaisbergstraße“ in Surheim (km 0,000) |
| Beschreibung des Endpunktes: | Nordostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1861/16 Gemarkung Surheim (km 0,032) |

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete Weg wird zum öffentlichen Eigentümerweg gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 1861/16 Gemarkung Surheim

4. Wirksamwerden der Verfügung

1. Juni 2014

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, Zimmer 10, eingesehen werden.

Saaldorf-Surheim, den 8. Mai 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), 20 ehrenamtlichen Mitgliedern, keinen berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Christine Prechtl-Jahn).
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Damit sind auch Verdienstausfall oder Pauschalentschädigungen abgegolten.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter. Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6
Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

(entfällt)

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 8.5.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8.5.2008 außer Kraft.

Saaldorf, den 8. Mai 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt der Stiftungsrat der Berchtesgadener Landesstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.465.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

844.500,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in entsprechender Anwendung von Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 30. April 2014
Berchtesgadener Landesstiftung

Georg Grabner, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender
